ſtänden nach mit Suspenſion zu beſtrafen und haben ſie ſolchenfalls auch unverweit an den Landesherrn zu berichten.

§. 8.

Strafen gemißbrauchter Kaſſenführung.

Kaſſenbediente, welche

A) beſſere Münzſorten in geringere umſetzen und den Gewinn der Kaſſe nicht verrechnen; oder

B) denjenigen, welche Zahlungen aus der Kaſſe zu empfängen haben, Abzüge machen und dennoch die Zahlungen als vollſtändig geleiſtet in Ausgabe bringen; oder

C) Kaſſengelder oder geldwerthe Papiere der Kaſſen zu ihrem Privatgebrauch verwenden, wenn ſie auch ſolche nachher aus ihren eigenen Mitteln erſetzen; oder

D) ſonſt Kaſſengelder zu einem andern, als ihrem beſtimmten Zweck eigenmächtig aufwenden; oder

E) ſchon wirklich eingegangene Einnahmeposten wiſſendlich und abſichtlich als Reſte aufführen,

ſollen ſofort ihrer Dienſte entlaſſen werden.

§. 9.

Strafen untreuer Kaſſenführer.

Kaſſenbeamte, welche die ihnen anvertrauten Gelder oder geldwerthen Sachen unterſchlagen, oder zu ihren Privatbedürfniſſen verwenden, ſollen gleich nach entdecktem Defect, ohne Unterſchied des größern oder geringern Betrags, ihrer Stellen entſetzt und überdem

A) wenn die Veruntreuung weniger als Funfzig Thaler Conventionsmünze beträgt, den Umſtänden nach mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder Zuchthaus beſtraft werden;

B) wenn